

VG Ansbach

Urteil vom 25.4.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

I. Der Kläger hat erstmals am ... 1993 Asylantrag gestellt, wobei er angab, am ... geboren zu sein, die liberianische Staatsangehörigkeit zu haben und der Volksgruppe der Krahn zuzugehören. Sein Asylbegehren wurde damit begründet, dass er von der Regierung beschuldigt werde, die Rebellen mit Medikamenten und Drogen beliefert zu haben und dass er von den Rebellen von Charles Taylor zwangsweise rekrutiert worden sei. Mit Bescheid vom 18. Oktober 1994 hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG würden nicht vorliegen. Weiter wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Liberia angedroht. Der hiergegen gestellte Eilantrag war erfolgreich (vgl. Beschluss des VG Ansbach vom 1.12.1994, Az.: AN 12 S 94.48112). Weiterhin verpflichtete das Verwaltungsgericht Ansbach auf Klage des Klägers die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 3 und Ziffer 4 Satz 2 des Bescheides vom 18. Oktober 1994 festzustellen, dass einer Abschiebung des Klägers nach Liberia ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK entgegenstehe. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung war ausgeführt, der Kläger wäre bei einer Abschiebung nach Liberia in der unmittelbaren Gefahr auf Grund der dort herrschenden Zustände menschenrechtswidrig behandelt zu werden oder sogar ums Leben zu kommen. Er müsse sowohl auf Grund der in Liberia herrschenden Situation wie auch auf Grund seiner Flucht aus der NPFL bei einer Rückkehr nach Liberia mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen. Daraufhin stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 7. Juni 1995 fest, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Liberia vorliegen würden.

II. In den Akten findet sich unter dem Datum 5. Juli 2004 eine Niederschrift des Klägers zum Asylantrag mit einem Statement, wonach er eine gesuchte Person sei, er sei wegen „tression“ angeklagt,

was er in seinem Asylantrag 1993 dargestellt habe und weshalb er eine Duldung bekommen habe. Er habe zehn Jahre lang in Deutschland gewohnt und gearbeitet, was bei ihm einige Krankheiten verursacht habe. Er sei mit noch gültiger Duldung nach Holland gegangen, weil seine schwangere, kranke Frau dorthin gekommen sei. Wegen Frau und Sohn habe er Asyl in den Niederlanden genommen. Aber Deutschland wolle ihn zurück. Nach einer zusammengefassten Übersetzung lebte er von 1993 bis 27. Juni 2003 in . . . , anschließend in den Niederlanden, wo er am 30. Juni 2003 Asylantrag stellte. Danach reiste er dann am . . . 2004 nach Deutschland, wo er am . . . 2004 Asylantrag stellte. Mit Bescheid vom 13. Oktober 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Liberia an. Ein daraufhin gestellter Antrag nach § 123 VwGO wurde mit Beschluss des VG Ansbach vom 8. November 2004 abgelehnt (Az.: AN 15 E 04.32048). Die gegen den Bescheid vom 13. Oktober 2004 gerichtete Klage war teilweise erfolgreich. Mit Urteil des VG Ansbach vom 9. Dezember 2004 wurde der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2004 in Ziffer 2 aufgehoben und in Ziffer 3 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Liberia angedroht wurde, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. In diesem Urteil wurde im Hinblick auf die Feststellung der Beklagten, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen würden, ausgeführt, dass bereits diese Feststellung als solche rechtswidrig und den Kläger in seinen Rechten verletzend sei, weil die Beklagte nach dem derzeitigen Verfahrensstand hierzu nicht befugt gewesen sei.

III. Nachdem das Landratsamt . . . mit Schreiben vom 7. März 2005 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Überprüfung gebeten hatte, ob beim Kläger weiterhin Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG bezüglich Liberia vorliegen würden, leitete dieses ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 30. Mai 2005 wurde dem Kläger unter Hinweis auf veränderte Verhältnisse in Liberia Gelegenheit gegeben, sich binnen eines Monats zum beabsichtigten Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG zu äußern. Nachdem keine Äußerung erfolgt war, widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 11. Juni 2005 unter ausführlicher Darstellung der Situation in Liberia die beim Kläger getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliege. Dieser Bescheid wurde dem Kläger gegen Postzustellungsurkunde am 20. Juli 2005 zugestellt. Am 26. Juli 2005 ließ der Kläger beim VG München Klage erheben, die an das VG Ansbach verwiesen wurde. Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2005, zugestellt am 21. Juli 2005, wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
3. Es wird festgestellt, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.
4. Es wird festgestellt, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei zu Recht als Asylberechtigter anerkannt, was durch Gutachten von Amnesty International, einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und des UNHCR

bewiesen werden könne. Zwar sei in Liberia seit 1993 eine gewisse Beruhigung eingeleitet, es könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass derzeit das Friedensabkommen eingehalten und die Zivilbevölkerung nicht von Kampfhandlungen tangiert werde. Nachrichten über Konflikte, sowie die Tatsache, dass sich vielfach Bürger in andere Landesteile aus Furcht vor Übergriffen begeben hätten, machten deutlich, dass es keine dauerhafte Befriedung in Liberia sei. Der Widerruf der Feststellung des § 53 Abs. 4 AuslG sei zumindest verfrüht.

Die Beklagte beantragt

#### Klageabweisung

und erklärte, in diesem Verfahren sei Streitgegenstand allein § 53 Abs. 4 AuslG, weshalb die Klage größtenteils unzulässig sei. Weiter wurde durch die Ausländerbehörde ein Ergebnisprotokoll über eine Anhörung des Klägers bei der Botschaft Liberia vorgelegt, wonach diese ihn nicht als liberianischen Staatsangehörigen ansieht und man vermutet, dass er Nigerianer sein könnte. Weiter ist vermerkt, dass die angebliche Ehefrau des Klägers ebenfalls eine Negativmitteilung bei der Vorsprache am 17. Mai 2006 erhalten habe. Ein Bericht über das Verhalten und die Angaben des Klägers bei der Anhörung waren beigelegt. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

I. Nachdem der Kläger anwaltschaftlich vertreten ist und durch einen Rechtsanwalt der ausdrückliche Antrag gestellt wurde, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, hatte das Gericht hierüber zu entscheiden. Im vorliegenden Fall ist dieser Antrag bereits unzulässig wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses. Denn Voraussetzung dafür, dass das Gericht die Frage der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter prüfen kann, ist, dass ein diesbezüglicher Antrag bei der Verwaltungsbehörde gestellt wurde, nicht oder negativ verbeschieden wurde und der Kläger in offener Klagefrist sich an das Gericht wendet. Im vorliegenden Fall wurde ein Antrag, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, im Jahre 1993 und im Jahre 2004 gestellt. Beide Anträge sind (längst) rechtskräftig abgelehnt. Die dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit zugrunde liegende Behördenentscheidung (Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.7.2005) aber betrifft allein den Widerruf der mit Bescheid vom 7. Juni 1995 getroffenen Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegt; er betrifft nicht die Frage einer Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter. Damit aber fehlt es mangels Durchführung eines behördlichen Verfahrens am Rechtsschutzbedürfnis für den gestellten Klageantrag betreffend eine Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter. Die Klage ist daher insoweit unzulässig.

Einen Antrag, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, wurde nicht ausdrücklich gestellt. Es kann offen bleiben, ob das

Klagebegehren dahingehend ausgelegt werden könnte, dass auch eine Verpflichtung der Beklagten begehrt wird, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Denn jedenfalls fehlt auch hierfür das Rechtsschutzbedürfnis aus den oben genannten Gründen, da ein entsprechender Antrag in dem hier zu entscheidenden Verfahren bei der Behörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) nicht gestellt wurde. Sollte also der Kläger auch die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gewollt haben, wäre die Klage insoweit jedenfalls auch unzulässig.

II. Die Klage ist unbegründet, soweit der Kläger die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 11. Juli 2005 begehrt; er hat keinen Anspruch die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat im Ergebnis zutreffend die frühere Feststellung eines Abschiebungshindernisses (Bescheid vom 7.6.1995) nach der bis 31. Dezember 2004 geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 4 AuslG, die ab 1. Januar 2005 von der Regelung des § 60 Abs. 5 AufenthG ersetzt wurde, widerrufen.

Die Entscheidung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt – und Gleiches muss für die Vorgängervorschrift des § 53 AuslG gelten –, ist nach § 73 Abs. 3 AsylVfG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Zutreffend ist die Beklagte davon ausgegangen, dass hier der Widerruf, nicht aber die Rücknahme in Betracht kommt.

Maßgeblich für die gerichtliche Überprüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind, wie schon bei der Vorgängervorschrift des § 53 AuslG, die in einer Abschiebungsandrohung genannten Zielstaaten (BVerwG, Urteil vom 4.12.2001 InfAuslR 2002, 284 und Urteil vom 15.4.1997 InfAuslR 1997, 420), weil sich eine – teilweise – Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nur daraus ergeben kann, dass sie sich auf einen ausdrücklich festgelegten Staat bezieht, in den der Betroffene aber aufgrund eines Abschiebungsverbots nicht abgeschoben werden darf. Im vorliegenden Fall ist Zielstaat der Abschiebungsandrohung Liberia, so dass es unerheblich ist, wenn der Kläger tatsächlich – wie im Laufe des Verfahrens von den Behörden vermutet wurde – aus einem anderen Staat käme.

Die vom Gesetz materiell an einen Widerruf geknüpften Bedingungen, dass nämlich die Voraussetzungen für das ursprünglich bejahte Abschiebungshindernis in Bezug auf das diesem inhaltlich entsprechende Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr vorliegen, sind erfüllt. Die Beklagte hat nicht lediglich, was einen Widerruf nicht rechtfertigen würde, nur die Verfolgungslage nachträglich anders beurteilt, vielmehr haben sich die Verhältnisse nachträglich erheblich und dauerhaft so geändert (vgl. hierzu BVerwG Urteil vom 18.7.2006 InfAuslR 2007, 33, 35 zur insoweit vergleichbaren Situation beim Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG), dass die früher in Liberia bestehende extreme Gefahrensituation für den Kläger entfallen ist.

1. Dem Bescheid vom 7. Juni 1995 und dem ihm zugrunde liegenden Verpflichtungsurteil zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK vom 11. April 1994 lag die nachfolgende Entwicklung zugrunde, die zum maßgebenden Zeitpunkt in dem das

Urteil erging (vgl. BVerwG Urteil vom 8.5.2003 NVwZ 2004, 113, 114) sich zu einer extremen Gefahrensituation für den Kläger zugespitzt hatte:

1980 kam es durch einen Putsch in Liberia zu einer diktatorischen Herrschaft des Militärs unter Samuel Doe. Dieser stützte sich primär auf seinen Stamm, die Krahn, aber auch auf die Mandingo und Teile der Ameriko-Liberianer. Vornehmlich wegen brutaler Übergriffe der Sicherheitskräfte, und wegen des Konflikts der an die Macht gekommenen Eliten mit den Eliten der im unterdrückten Nimba County beheimateten Stämmen der Mano und Gio flammte im Dezember 1989 in Liberia ein langjähriger Bürgerkrieg auf, als die vom früheren Präsidenten Charles Taylor gegründete NPFL von der Elfenbeinküste aus mit ihrer Invasion in Liberia begann. Im Verlauf des Bürgerkriegs, der im September 1990 zur Ermordung Does führte, kamen bis Ende 1994 150- bis 200.000 Menschen ums Leben. Der größte Teil der überlebenden Bevölkerung wurde durch Kampfhandlungen zur Flucht gezwungen. Trotz Interimsregierungen, die von der Eingreiftruppe der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS), der ECOMOG, geschützt wurden, lösten sich die staatlichen Strukturen weitgehend auf. Der NPFL vermochte zwar die liberianische Armee militärisch zu schlagen, verlor aber anschließend große Teile des von ihr ab 1990 kontrollierten Gebiets außerhalb Monrovia an andere, ebenfalls überwiegend ethnisch ausgerichtete Bürgerkriegsmilizen. Seit 1992/93 zerfiel Liberia bei zunehmender Zahl der Kriegsparteien faktisch in Parzellen verschiedener „Warlords“, deren Einflussgebiete kriegsbedingt erheblichen Veränderungen unterlagen und in denen Willkür und Gewalt dominierten (vgl. zu allem Institut für Afrika-Kunde vom 26.1.1995). Das Gericht kam damals zu dem Ergebnis, der Kläger müsse sowohl auf Grund der in Liberia herrschenden Situation wie auch auf Grund seiner Flucht aus der NPFL bei einer Rückkehr nach Liberia mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen.

2. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen aber ergibt sich nicht, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Liberia zum jetzigen Zeitpunkt und in überschaubarer Zukunft einer vergleichbaren Gefahrenlage ausgesetzt wäre, die zur Bejahung eines Abschiebungsverbots insbesondere nach § 60 Abs. 5 AufenthG (der Nachfolgevorschrift des bis 31.12.2004 geltenden § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK) berechtigen würde.

Dies ergibt sich aus folgenden Entwicklungen: Am 17. August 1996 fand in Abuja eine (zweite) Friedenskonferenz statt, in der auf Druck Nigerias die vollständige Demobilisierung der Bürgerkriegsmilizen und freie Wahlen vorgesehen wurden. Im Vorfeld der Wahlen bildeten sich politische Parteien, die demobilisierten Bürgerkriegsmilizen wurden aufgelöst bzw. in Parteien umgewandelt (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahmen von Amnesty International vom 26.11.1997 sowie den Lagebericht Liberia des Auswärtigen Amtes vom 14.4.1997).

Bei den weitgehend friedlich verlaufenden Wahlen vom 19. Juli 1997 ging als eindeutiger Sieger Charles Taylor und seine National Patriotic Party hervor. Gegen ehemalige Kriegsgegner und Journalisten kam es zu verbalen Attacken Einschüchterungsversuchen und Misshandlungen, die das innenpolitische Klima vergifteten sowie zu Mordfällen mit politischem Hintergrund. Spätestens seit der Vorbereitung der Wahlen gab es zunächst keine Bürgerkriegsgebiete mehr. (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Liberia vom 8.5.1998 und Amnesty International vom 2.6.1998).

Die ECOMOG-Truppen zogen im Oktober 1999 ab. Vereinzelt ab 1999 und dann stetig ab Juli 2000 kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den liberianischen Streitkräften und einer sich als Liberian United for Reconciliation (LURD) bezeichnenden, vor allem vom Stamm der Mandingo getragenen und von Guinea aus operierenden Rebellen-Gruppe. Diese Kämpfe führten zur wechselseitigen Eroberung und Rückeroberung verschiedener Gebiete im Nordwesten Liberias. Im November kam es von der Elfenbeinküste aus zu einem Rebellenangriff auf Douley im östlichen Nimba County. In der Folge dieser Übergriffe an den Grenzen Liberias kam es zu wiederholten Grenzverletzungen durch die Streitkräfte Liberias und Guineas. Der damalige Präsident Taylor hielt die Rebellen für Dissidenten, die von seinen im Ausland befindlichen Gegnern und Führern ehemaliger ihm feindlicher Milizen im früheren Bürgerkrieg unterstützt würden. Der Verdacht richtete sich insbesondere auch gegen Angehörige der Stämme der Krahn und Mandingo. Als Folge dieser Einschätzung kam es zu Haftbefehlen gegen ehemalige Führer früherer Bürgerkriegsmilizen und weitere im Exil befindliche liberianische Politiker, zur Aufstellung von Listen der Dissidenten und zu Verhaftungen von Personen, die als solche eingestuft wurden. Seit Ende 2000 breiteten sich die zunächst auf den Westen Liberias beschränkten Kämpfe zunehmend aus. Im März 2003 erreichte der Konflikt die Außenbezirke von Monrovia. Bereits im Februar 2003 eröffnete sich mit der Bildung einer neuen Rebellen-Gruppe namens Movement for Democracy in Liberia (MODEL), die aus der Elfenbeinküste operierte und vor allem von der Volksgruppe der Krahn getragen wurde, den Regierungstruppen (Armee, Sicherheitsdienst, Division für Spezialoperationen und Milizen) eine neue Front im Osten und Südosten des Landes. Waren Ende April 2003 schätzungsweise 60 v.H. des Landes unter der Kontrolle der beiden Rebellen-Gruppen, waren es Ende Juli bereits 80 v.H. bzw. 12 von 15 Counties (vgl. UNHCR vom 28.7.2003).

Auf internationaler Ebene wurde in Ghana zwischen Regierung und Rebellen unter der Schirmherrschaft der ECOWAS-Staaten im Juni 2003 ein Waffenstillstandsabkommen im Entwurf ausgehandelt, das in der Folge zunächst nicht beachtet und von den Rebellen-Gruppen auch nicht unterzeichnet wurde (UNHCR vom 28.7.2003).

Am 4. August 2003 begann der Einmarsch einer etwa 3200 Mann starken Eingreiftruppe der ECOWAS-Staaten „ECOMIL“ (ECOWAS Mission in Liberia), später UNMIL (United Nations Mission in Liberia). Am 1. August hatte der UN-Sicherheitsrat die Entsendung einer multinationalen Eingreiftruppe gebilligt (SZ vom 4.8.2003). Der mit internationalem Haftbefehl gesuchte damalige Präsident ging am 11. August 2003 in das nigerianische Exil. Der als Übergangspräsident bis zur Durchführung von Wahlen im Herbst amtierende bisherige Vizepräsident Blah wurde von den Rebellen abgelehnt und Truppen Taylors schlichen sich nach dessen Ausreise aus Monrovia (SZ vom 11. und 12.8.2003). Die MODEL teilte einen Tag nach der Abreise Taylors mit, dass Regierungstruppen Positionen der Rebellen-Gruppe angriffen (IRIN-News vom 12.8.2003). Auch danach wurde von Kämpfen zwischen beiden Rebellen-Gruppen und der Regierung berichtet (IRIN-News vom 13.8.2003). Damit aber gab es damals anhaltende Kämpfe im ganzen Land trotz erster Truppen der ECOMIL, die wegen zu geringer Präsenz noch keinen Befriedungseffekt erzielen konnte. Es gab weiter zahlreiche Menschenrechtsverletzungen und Todesfälle in der Zivilbevölkerung durch Kräfte der bisherigen Regierung und der Rebellen. In der Bevölkerung herrschte akute Knappheit an Trinkwasser und Lebensmitteln, das Gesundheitswesen brach zusammen. Doch steigerte bis Sommer 2004 die UNMIL die Zahl ihrer im Land stationierten Soldaten auf über 15.000. Dies hat zu

einer spürbaren Verbesserung der Sicherheitslage geführt. Die Friedensvereinbarung von 2003 wird, nachdem es zunächst noch zu Auseinandersetzungen innerhalb der Gruppen und zu Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung kam, etwa am 29. Oktober 2004 in Monrovia, denen die Übergangsregierung und UNMIL entgegentrat, eingehalten. Der Bürgerkrieg kann als beendet gelten. Seit Oktober 2004 unterstützt UNHCR die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in die Bezirke, die vom zuständigen Nationalen Komitee für die Wiederansiedlung als sicher erklärt wurden, was bis Januar 2005 bei allen Bezirken in Bezug auf eine Rückkehr der Fall war. Bis 17. Juli 2005 kehrten 28.000 Flüchtlinge mit Hilfe von UNHCR und mehr als 100.000 spontan zurück (vgl. UNHCR, Stellungnahme zur Behandlung von Asylsuchenden vom 3.8.2005). Bis Dezember 2006 hatte UNHCR über 326.000 Personen Hilfe bei der Rückkehr gewährt (vgl. US-Außenministerium zur Praxis der Menschenrechte, Länderreport Liberia 2006 vom 6.3.2007). Das Programm zur Demobilisierung, Demilitarisierung, Reintegration und Rückführung der Kämpfer der Bürgerkriegsparteien hat zur Entwaffnung von über 100.000 Kämpfern bis 2005 geführt. Seit den allgemeinen und fair verlaufenden Wahlen 2005 und der Amtseinführung der Präsidentin Ellen Sirleaf Johnson im Januar 2006 hat Liberia einen greifbaren Fortschritt beim Übergang von einem Zustand des Versagens zu einem demokratischen Staat gemacht (Stellungnahme von Human Rights Watch – HRW – „Liberia“ vom Januar 2007). Die Sicherheitslage ist im Allgemeinen ruhig und stabil (vgl. den Bericht des UN-Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 15.3.2007 Az. S/2007/151, S. 3). Die Regierung respektiert im Allgemeinen die Menschenrechte, wobei in einigen Bereichen Probleme bestehen. Es gibt Todesfälle bei Ausschreitungen aufgehetzter Menschenmengen und Polizisten bedrohten und belästigten Häftlinge und Privatpersonen. Es gab aber keine Berichte über politische Gefangene oder Untersuchungshäftlinge (vgl. zu allem den oben genannten Länderreport des US Außenministeriums, Abschn. 1 lit. d). Auch die Ethnie der Mandingo war nach dem Bürgerkrieg nicht Zielscheibe von Verfolgungshandlungen. Bei den Behörden ist der Wille zum Aufbau eines funktionierenden Polizei und Justizapparats vorhanden, wobei mit zahlreichen internationalen Partnern zusammengearbeitet wird. Es fehlt aber weiter an einer hinreichenden personellen und sachlichen Infrastruktur (vgl. den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 17.1.2007 sowie das US-Außenministerium a.a.O, S. 1). Weiter herrscht zunehmende Kriminalität aufgrund der derzeitigen Schwäche der mehrere Tausend Personen umfassenden, weiter im Aufbau befindlichen zivilen Polizei, zumal im Hinblick auf deren nicht zufriedenstellenden Transport- und Versorgungsmöglichkeiten und wegen ihrer unzureichenden Stationierung außerhalb der Hauptstadt. Auch arbeitet die Justiz, der es an geeignetem Personal mangelt, nur unzureichend (vgl. HRW a. a. O.). Im Raum Monrovia ist es aufgrund gemeinsamer Aktionen von UNMIL und liberianischer Polizei dagegen zu einem Rückgang der Kriminalität gekommen (Bericht des UN-Generalsekretärs an den Sicherheitsrat vom 15.3.2007 Az. S/2007/151, S. 3). Gegen die weit verbreitete Korruption hat die Regierung konkrete Maßnahmen wie die Entlassung zahlreicher hochrangiger Beamter und die Überprüfung aller Verträge mit der Regierung eingeleitet. Die Armee wird mit US-Hilfe wieder aufgebaut und umfasst derzeit etwa 2000 Personen, die auf etwaige früher begangene Menschenrechtsverletzungen überprüft wurden. Ab Februar 2006 begann die Truth and Reconciliation Commission mit der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Wirtschaftsverbrechen in der Zeit bis 2003 (HRW a. a. O.).

Die Lebensbedingungen haben sich in erster Linie in Monrovia verbessert. Im Landesinnern ist die

humanitäre Situation weiter besonders angespannt, weil die Infrastruktur zerstört ist und es in Liberia keine öffentliche Strom- und Wasserversorgung gibt. Im Jahr 2005 beabsichtigte das in Liberia aktive World Food Programme, das in 12 von 15 Counties aktiv ist, 942.000 Personen in seine Unterstützung einzubeziehen (IRIN, Republic of Liberia, Country Profile, Update Februar 2007). In den zwei Jahren 2004 und 2005 hat es eine allmähliche Ausweitung humanitärer Hilfsaktionen in zugänglichen Gebieten des Landes gegeben. Das Gesundheitssystem ist weiter in hohem Maße abhängig von Hilfsorganisationen, die etwa Ende 2005 90 % der Gesundheitsversorgung stellten (vgl. den Bericht „Health Sector needs Assessment“ der WHO vom 30.11.2005). Im Zeitraum von September 2006 bis März 2007 hat sich die Zahl funktionierender Einrichtungen im Gesundheitswesen von 280 auf 389 erhöht. Die Mehrheit dieser Einrichtungen wird weiterhin von Hilfsorganisationen betrieben. Die Anstrengungen der Regierung für eine angemessene Versorgung im Gesundheitswesen sind weiterhin beschränkt durch die begrenzten Mittel und den Mangel an qualifiziertem Personal (vgl. den Bericht des UN-Generalsekretärs vom 15.3.2007 Az. S/2007/151, S. 13).

Nachdem der Bürgerkrieg seit mehreren Jahren beendet ist, gibt es jedoch keine Kampfhandlungen und Übergriffe der verschiedenen Bürgerkriegsmilizen mehr, durch die die Bevölkerung gefährdet sein könnte. Zusammen mit freien Wahlen und dem Aufbau eines demokratischen politischen Systems hat die Befriedung des Landes auch wieder zur Präsenz zahlreicher internationaler Hilfsorganisationen geführt, die die Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen sicherstellen, so dass eine besondere Gefahrenlage bei einer Ausreise nach Liberia nicht mehr erkennbar ist, die, wie oben ausgeführt, voraussetzen würde, dass den Kläger dort eine menschenrechtswidrige, erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK oder gar der Tod erwarten würde.

3. Auch sonstige Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 AufenthG sind hier nicht gegeben. Zwar hat die Beklagte nicht expressis verbis das Vorliegen dieser Abschiebungsverbote verneint. Doch ergibt sich schon aus der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dass es sich bei den Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand handelt, für den nur verschiedene rechtliche Anspruchsgrundlagen geregelt sind, die aber alle auf eine gleichartige Rechtsfolge gerichtet sind. Zu diesen Anspruchsgrundlagen für denselben unteilbaren Streitgegenstand zählt seit der Rechtsänderung durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) ab 1. Januar 2005 auch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Dies ergibt sich aus der Einbeziehung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in die Sollregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und daraus, dass im Gegensatz zu § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG jetzt § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ohne weitere Differenzierung vorsieht, in der Abschiebungsandrohung den Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf. Ferner wurde § 41 AsylVfG (nur gesetzliche Duldung von drei Monaten im Falle eines festgestellten Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) ersatzlos ab 1. Januar 2005 aufgehoben. Da die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG somit einen einheitlichen Streitgegenstand darstellen, ist im Falle eines Widerrufs von einem Abschiebungsverbot immer mit zu prüfen, ob nicht sonstige Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, damit im Falle eines Widerrufs dem Ausländer nicht etwa ungeprüft gebliebene Schutzansprüche verloren gehen. Diese stehen im Widerrufsverfahren uneingeschränkt in Bezug auf die aktuelle Tatsachenlage zur Verfügung. Doppel-, Mehrfach- oder Parallelprüfungen sollen bei dem auf Konzentration und Beschleunigung angelegten Verfahrenszweck, auch bei Geltendmachung konkurrierender gleichrangiger Ansprüche



auf Abschiebungsverbote, vermieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2001, DVBl 2001, 1000, 1002 zu der bis 31.12.2004 geltenden Fassung). Im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz, den Grundsatz der umfassenden Rechtsschutzgewährung und im Hinblick darauf, dass das Gericht den Rechtsstreit grundsätzlich entscheidungsreif zu machen hat, war daher vom Gericht auch zu überprüfen, ob sonstige Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 AufenthG bestehen, was hier zu verneinen ist. So besteht nach der Auskunftslage und unter Berücksichtigung des klägerischen Sachvortrags keine konkrete Gefahr, dass er der Folter unterworfen würde (§ 60 Abs. 3 AufenthG), noch wird er im Abschiebezielstaat Liberia wegen einer Straftat gesucht, bei der die Gefahr der Todesstrafe bestünde. Des Weiteren ist unter Zugrundelegung der derzeitigen Situation in Liberia, wie sie oben geschildert wurde, nicht ersichtlich, dass für den Kläger, würde er nach Liberia kommen, eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestünde.

4. Des Weiteren könnte sich der Kläger gegenüber einer Abschiebung nach Liberia auch nicht auf „subsidiären Schutz“ berufen gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Mangels fristgerechter Umsetzung in deutsches Recht sind zwar die Bestimmungen dieser EG-Richtlinie 83/2004 vom 29. April 2004 zum subsidiären Schutz (Art. 15) unmittelbar anwendbar und treten gegebenenfalls ergänzend neben den nach nationalem Recht zu gewährenden ausländerrechtlichen Schutz nach §§ 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.2006, 1 B 53/06 – juris). Denn Voraussetzung des dort normierten subsidiären Schutzstatus (Art. 18, Art. 2 e) ist, dass der Kläger stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei Erreichen des Abschiebezielstaats einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 erleiden würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nach Art. 15 als ernsthafter Schaden nur gilt a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland oder c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

5. Nach alledem aber stehen dem Kläger keine Abschiebungsverbote nach der EG-Richtlinie 83/2004 vom 29. April 2004 oder nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Seite. Soweit der Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG begehrt, kann die Klage erst recht keinen Erfolg haben, da das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat und die Gültigkeit des Ausländergesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2004 endete. Darüber hinaus liegen aus den oben genannten Gründen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht vor. Nachdem diese Vorschrift den gleichen Inhalt wie § 53 Abs. 4 AuslG hat, liegen auch deshalb die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG nicht vor. Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.